

In der Senatssitzung am 28. März 2023 beschlossene Fassung

Senatskanzlei

Der Senator für Finanzen

27.03.2023

Vorlage für die Sitzung des Senats am 28.03.2023

„Globalmittel zur Bewältigung der Folgen des Ukraine-Kriegs und der Energiekrise“

"Unterstützung insbesondere von Zuwendungsempfängenden bei Energiemehrkosten"

A. Problem

Mit Vorlage vom 15. November 2022 hat der Bremer Senat beschlossen, Globalmittel in Höhe von 500 Mio. Euro für die Bewältigung der durch den russischen Angriffskrieg in der Ukraine und der Energiekrise erzeugten Folgen vorzusehen, die zwischenzeitlich mit Senatsbeschluss vom 17. Januar 2023 über den Entwurf des Nachtragshaushalt 2023 auf den Weg gebracht worden sind. In den Beschlüssen bekräftigt der Senat sein Vorhaben, die nicht durch Bundespreisbremsen auszugleichenden Belastungen durch außerordentlich steigende Energiekosten für zivilgesellschaftliche Organisationen sowie krisenbedingte Mehrkosten der öffentlichen Haushalte auszugleichen.

Im Weiteren hat der Senat in seiner Sitzung vom 21. März 2023 ein Steuerungsverfahren für den Haushaltsvollzug der 500 Mio. Euro Globalmittel beschlossen. Hierin hat er festgestellt, dass es im Bereich der Energieversorgung auch dank eingeleiteter Maßnahmen auf Bundesebene (u.a. Bundespreisbremse, in Planung befindliche Härtefallhilfen), eines milden Winters und eines davon unabhängig verringerten Energieverbrauchs der Haushalte und Unternehmen bereits eine stückweise Entspannung in der akuten, bedrohlichen Notlage und der befürchteten Gasmangellage gibt, die sich auch preisdämpfend ausgewirkt hat. Gleichwohl gibt es erkennbare Förderlücken, die der Bund nicht ausreichend abdeckt, sodass sie erhebliche Anstrengungen seitens der Länder und Kommunen erfordern. Auch die Verringerung des Energieverbrauchs bleibt als nationale Kraftanstrengung weiterhin elementar wichtig. Hier besteht insofern auch die unmittelbare inhaltliche Verknüpfung zur Bewältigung der Klimakrise, die ebenfalls eine Umstellung der Energieversorgung und Reduzierung der Energieverbräuche erfordert.

Im Zuge des Senatsbeschlusses vom 21. März 2023 wurden für den Ausgleich von krisenbedingten Energiemehrkosten bei Zuwendungsempfängenden, Hochschulen, der Kernverwaltung sowie Beteiligungen (nachfolgend zusammenfassend für Beteiligungsgesellschaften, Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts sowie Eigenbetriebe) und den Einrichtungen der Daseinsvorsorge (z.B. Krankenhäuser)

Mehrbedarfe von insgesamt 180 Mio. Euro als Globalbudget aufgenommen, die für Energiekostensteigerungen vorgehalten werden (davon 60 Mio. € für Einrichtungen der Daseinsvorsorge).

Wie in der Vorlage auch angemerkt, bestehen noch zahlreiche Unwägbarkeiten bezüglich der tatsächlichen Bedarfslagen und es handelt sich insoweit um grobe Schätzungen, die als Vorsorge kalkuliert worden sind. Gründe dafür, dass die Prognosen Schwankungen unterliegen, sind u.a. die Entwicklung des Energieverbrauchs unter Berücksichtigung der Einsparvorgabe von 20 % oder die Möglichkeiten zum Ausgleich durch Eigenmittel.

Der Koordinierungsstab Gasmangellage hat zur Verfahrensbildung eine „Unterarbeitsgruppe Zuwendungsempfängende“ gebildet, die ein Antrags- und Bewilligungsverfahren für Zuwendungsempfängende bzw. mit öffentlichen Mitteln finanzierte Einheiten und Einrichtungen außerhalb der Kernverwaltung (Vereine, Initiativen, Träger der Wohlfahrtspflege sowie arbeitsmarkt- und sozialpolitische Träger) einschließlich Beteiligungen (im obigen Sinne) und Hochschulen (im Weiteren: "Zuwendungsempfängende") entwickelt hat, mit dem eine finanzielle Unterstützung gewährleistet werden kann.

Ziel ist es, Existenzbedrohungen und massive Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Mittelempfängenden im öffentlichen Interesse abzuwenden. Dabei sollen bestehende Lücken bei den Bundeshilfsprogrammen, der Strom- und Gaspreisbremse sowie der zusätzlichen Härtefallfonds des Bundes geschlossen werden.

Gleichzeitig bedarf es auch eines Ausgleichsverfahrens für Energiekostensteigerungen inklusive Treibstoffen in der Kernverwaltung, die die öffentlichen Haushalte unmittelbar belasten, sodass die Ressorts und Dienststellen Planungssicherheit mit Blick auf die weitere Ressourcensteuerung haben.

Für die Einrichtungen der Daseinsvorsorge (z.B. Krankenhäuser) ist dem Senat gemäß Senatsbeschluss vom 21. März 2023 bis zum 11. April 2023 ein konkretisierender Vorschlag zum Steuerungs- und Verfahrensprozess hinsichtlich der vorgehaltenen Mittel in Höhe von 60 Mio. € vorzulegen.

B. Lösung

Ausgleichsverfahren Zuwendungsempfängende

Das Antrags- und Bewilligungsverfahren für Zuwendungsempfängende sieht die Gewährung von Billigkeitsleistungen für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 nach Prüfung durch die zuständige Fachbehörde vor. Notwendig ist, dass die Antragstellenden einen Anstieg der Energiekosten im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg darlegen können und in ihrer Existenz bedroht bzw. in ihrem Leistungsangebot massiv eingeschränkt sind. Billigkeitsleistungen des Landes Bremen sind qua Rechtslage u.a. nachrangig zu Zuschüssen anderer Finanzgebender, Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder anderen Unterstützungsprogrammen der EU, des Bundes, des Landes und der Kommunen

einzusetzen. Auch sind ausreichend eigene Einnahmen und/oder frei verfügbare Mittel vorrangig zur Kompensation von Mehrkosten einzusetzen.

Auf nachfolgende Eckpunkte hat sich die „Unterarbeitsgruppe Zuwendungsempfängende“ im Antrags- und Bewilligungsverfahren verständigt:

- **Zweck:** Durch die Hilfen soll eine finanzielle Unterstützung zur Bewältigung der Energiekrise gewährleistet werden. Ziel ist, Existenzbedrohungen und massive Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Mittelempfängenden im öffentlichen Interesse abzuwenden.
- **Gegenstand der Billigkeitsleistung:** Die Zuschüsse dienen der finanziellen Entlastung der Antragstellenden bei den Ausgabensteigerungen für Energie (Strom- und Heizkosten). Auch nicht-leitungsgebundene Brennstoffe wie Öl und Pellets können Gegenstand der Billigkeitsleistung sein. Des Weiteren wird angestrebt, auch Entlastungen für Ausgabensteigerungen bei Treibstoffen vorzunehmen; ein Verfahrensvorschlag wird ebenso wie für die nichtleitungsgebundenen Brennstoffe derzeit erarbeitet. Die Billigkeitsleistung des Landes Bremen dient der Schließung von bestehenden Lücken bei den Bundeshilfsprogrammen, der Strom- und Gaspreisbremse sowie der zusätzlichen Härtefallfonds des Bundes für diejenigen Antragstellenden, die die verbleibenden Ausgabensteigerungen nicht selbst kompensieren können. Das Einsparziel von 20 % im Vergleich zum Durchschnittsverbrauch vor der Krise wird berücksichtigt.
- **Antragsberechtigte:** Antragsberechtigt sind Zuwendungsempfängende bzw. mit öffentlichen Mitteln finanzierte Einheiten und Einrichtungen außerhalb der Kernverwaltung. Private Haushalte und private Unternehmen sind vom Antragsverfahren ausgeschlossen. Diese reichen einen Antrag bei ihrer jeweiligen Bewilligungsbehörde ein, die den Kreis der Antragsberechtigten konkretisiert. Bremische Beteiligungen (im obigen Sinne) sind ebenfalls antragsberechtigt. Der Antrag ist beim jeweils fachverantwortlichen Ressort zu stellen. Die beihilferechtlichen Regelungen sind zu beachten.
- **Voraussetzung, Umfang und Höhe der Billigkeitsleistung:** Die Energiekostensteigerungen müssen in einem ursächlichen Zusammenhang zum russischen Angriffskrieg auf die Ukraine stehen. Der ausgleichsfähige Ausgabenanstieg ergibt sich aus der Differenz zwischen den jeweils aktuellen Energiekosten für 80 % des historischen Verbrauchs (unter den Bedingungen der Preisbremsen) und den historischen Kosten für 100 % des historischen Verbrauchs¹. Dieser Ausgabenanstieg (bemessen auf 80 % des historischen Verbrauchs) kann durch die Billigkeitsleistung vollständig in Form eines nichtrückzahlbaren Zuschusses ausgeglichen werden. Im Ergebnis werden somit unter Berücksichtigung des Einsparziels von 20 % sämtliche

¹ Bei Einrichtungen mit Gas- und/oder Strom-Großverbrauch (Gas: >1.500.000 kWh; Strom > 30.000 kWh), für die die Preisbremsen für ein Basiskontingent von 70 % des historischen Verbrauchs gelten, bemisst sich der förderfähige Mehrbedarf ebenfalls an einem Basiskontingent von 70 % des historischen Verbrauchs (statt 80 %).

Ausgabensteigerungen vollständig kompensiert. Die berücksichtigungsfähige Ausgabensteigerung soll regelmäßig mindestens 2.000 EUR betragen.

Die Details sowie Gründe für den Ausschluss der Billigkeitsgewährung sind der beigefügten, von der „Unterarbeitsgruppe Zuwendungsempfänger“ erarbeiteten, Musterbilligkeitsrichtlinie zu entnehmen, die von den Ressorts unter Berücksichtigung der vorgenannten Eckpunkte und unter Berücksichtigung der EU-beihilferechtlichen Vorschriften in dezentralen Billigkeitsrichtlinien zu konkretisieren ist. Die Ressorts werden gebeten, ihre dezentralen Billigkeitsrichtlinien vor Inkrafttreten mit dem Senator für Finanzen abzustimmen und die Senatskanzlei und den Magistrat der Stadt Bremerhaven einzubinden. Sofern keine erheblichen Abweichungen festgestellt werden, ist keine weitere Gremienbefassung für die dezentralen Billigkeitsrichtlinien vorgesehen. Die Ressorts unterrichten vor Inkrafttreten der Billigkeitsrichtlinien den Rechnungshof.

Über die Förderfähigkeit des Antrages entscheidet die Bewilligungsbehörde. Grundlage ist die jeweils geltende Billigkeitsrichtlinie der Bewilligungsbehörde bzw. Fachressorts.

Im Senatsbeschluss vom 21. März 2023 wurde das Steuerungsverfahren für den Haushaltsvollzug der 500 Mio. Euro Globalmittel beschlossen, in dessen Rahmen die mögliche Billigkeitsleistung erfolgt. Das dabei vorgesehene Formblatt zur Darstellung der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit im Rahmen der Kreditfinanzierung ist als Anlage beigefügt.

Ausgleichsverfahren Kernverwaltung

Für die Kernverwaltung bedarf es ebenfalls eines Ausgleichsverfahrens für Energiekostensteigerungen (inklusive Treibstoffe). Dabei gelten die vorgenannten Eckpunkte analog; d.h. insbesondere, dass der zentral bereitgestellte Ausgleichsbetrag auf 80 % des historischen Verbrauchs bemessen werden soll, um das erforderliche Einsparziel des Energieverbrauchs auch in der öffentlichen Verwaltung mit ihrer Vorbildfunktion zu gewährleisten. Die Ressorts bzw. Dienststellen sind zu entsprechenden Energieeinsparungen angehalten. Der Senator für Finanzen wird bis zum Herbst 2023 die Umsetzung des Ausgleichsverfahrens für die Kernverwaltung unter Einbezug der Ressortprognosen sowie des 20 %-Einsparziels konkretisieren und das Verfahren anschließend mit den Ressorts abstimmen.

Ausgleichsverfahren Einrichtungen der Daseinsvorsorge (z.B. Krankenhäuser)

Wie bereits dargestellt, soll für die Einrichtungen der Daseinsvorsorge (z.B. Krankenhäuser) bis zum 11. April 2023 ein konkretisierender Vorschlag zum Steuerungs- und Verfahrensprozess hinsichtlich der vorgehaltenen Mittel in Höhe von 60 Mio. € vorgelegt werden. Das Verfahren für die Einrichtungen der Daseinsvorsorge ist damit Gegenstand einer gesonderten Senatsvorlage.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen, da die betroffenen Einrichtungen nicht in der Lage sind, die Energiekostensteigerungen aus eigenen Mitteln zu tragen. Unterbleibt die Unterstützung, bliebe nur der - nicht im öffentlichen Interesse Bremens liegende - Weg der Kürzung von Leistungen oder sogar der Insolvenz der Einrichtungen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die als Vorsorge und mit allen Vorbehalten kalkulierten Bedarfe für den Ausgleich von Energiekostensteigerungen in Folge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine und der daraus ausgelösten Energiekrise belaufen sich auf insgesamt bis zu 180 Mio. € in 2023 (davon 60 Mio. € für Einrichtungen der Daseinsvorsorge). Diese Bedarfe wurden bereits mit Senatsbeschluss vom 21.03.2023 für eine Finanzierung aus den Globalmitteln zur Bewältigung der Folgen des Ukraine-Kriegs und der Energiekrise vorgehalten.

Im Zuge dieser Vorlage soll die haushaltmäßige Umsetzung der Finanzierung bezogen auf die 120 Mio. € (ohne gesondert zu beschließende Mittelverwendung für Einrichtungen der Daseinsvorsorge) wie folgt erfolgen:

- Die Mittel zum Ausgleich von Energiemehrkosten im Umfang von 120 Mio. € werden aus den Globalmitteln in einen neu einzurichtenden Deckungskreis im Produktplan 99, Klimastrategie, Ukraine/Energiekrise nachbewilligt, der von jedem (betroffenen) Ressort dezentral zur Umsetzung der jeweiligen Billigkeitsrichtlinien für Zuwendungsempfangende bewirtschaftet werden kann.
- Vom Gesamtvolumen von 120 Mio. € werden - aufgrund der Unwägbarkeiten und der noch zu konkretisierenden Verfahrensdetails u.a. für den Bedarfsausgleich der Kernverwaltung - die Mittel zunächst im Umfang von 50% (60 Mio. €) gesperrt bereitgestellt. Eine Aufhebung der Sperre (durch Senat und HaFA) ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gesamtbedarfsentwicklung und der noch ausstehenden Verfahrenskonkretisierungen für den Herbst 2023 vorgesehen.
- Die Ressorts konkretisieren ihre dezentralen Billigkeitsrichtlinien jeweils unter Einbindung von SF und der SK und bewirtschaften die Mittel daraufhin grds. eigenverantwortlich; sie zeigen größere Auszahlungen ab 100 T € vorab dem Senator für Finanzen an, um eine Gesamtbudgetsteuerung zu ermöglichen.

Generell handelt es sich bei den bereitgestellten Mitteln um kreditfinanzierte Mittel im Rahmen der Geltendmachung einer Ausnahme von der Schuldenbremse auf Grundlage einer außergewöhnlichen Notsituation gem. Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV, deren Inanspruchnahme besonderen verfassungsrechtlichen Kriterien einer Notlagenfinanzierung unterliegt. Bei kreditfinanzierten Mitteln handelt es sich grundsätzlich um nachrangige Finanzierungsinstrumente, die erst herangezogen werden dürfen, wenn alle übrigen Finanzierungen ausgeschöpft sind. Die Ressorts

werden gebeten, anderweitige, sich ggf. im weiteren Jahresverlauf ergebende Möglichkeiten zur Abdeckung der Mittelbedarfe innerhalb des Ressortbudgets sowie aus Bundes- und EU-Mitteln prüfen. Diese wären vorrangig vor einer Kreditfinanzierung heranzuziehen.

Von den Maßnahmen sind Menschen jeglichen Geschlechts gleichermaßen betroffen, es liegen keine Hinweise auf genderbezogene Aspekte der Maßnahmen vor.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit der „Unterarbeitsgruppe Zuwendungsempfängende“ des Koordinierungsstabes Gasmangellage abgestimmt und dem Koordinierungsstab zur Kenntnis zugeleitet.

Die Unterrichtung des Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen hat stattgefunden und Änderungen aufgrund der eingegangenen Stellungnahme (siehe Anlage) wurden in der Musterbilligkeitsrichtlinie eingepflegt (Ziffern 1, 2 und 7) bzw. sind bei der dezentralen Richtlinienkonkretisierung zu berücksichtigen (insbes. Ziffern 5 und 6). Die vom Rechnungshof entgegengebrachte Grundsatzkritik, wonach weder der Senatsvorlage noch der Musterrichtlinie zu entnehmen sei, ob Bedarf für eine solche Richtlinie besteht und wenn ja, wie er ermittelt worden wäre, sodass die angesetzte Mittelhöhe überdimensioniert erscheine, kann der Senat dagegen nicht nachvollziehen. Die Billigkeitsleistungen kommen nur in Betracht, wenn keine anderen Ausgleichsmöglichkeiten bestehen, sodass sie von ihrer Grundausrichtung her verbleibende Förderlücken abdecken, die erkennbar bestehen können. Dies leitet sich schon daraus ab, dass die Bundespreisbremse zwar einen gedeckelten Preis (Referenzpreis) für 80 % des Verbrauchs festlegt, der jedoch spürbar über dem Niveau der Vorkrisenjahre liegt. Ferner bekräftigt der Senat ausdrücklich noch einmal, dass die tatsächliche Bedarfshöhe - wie bereits mehrfach erwähnt - aufgrund der Unwägbarkeiten (Verbrauchsentwicklung, Preisentwicklung etc.) kaum prognostizierbar ist. Genau daher soll mit dem hier zu beschließenden Verfahren kein fixer Betrag auf einzelne Adressaten verteilt, sondern ein Globalbudget als Ausgabeermächtigung bereitgestellt werden, das ausschließlich bedarfsgerecht entsprechender der tatsächlichen Bedarfslagen in Anspruch genommen werden kann.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet.

G. Beschluss

- 1) Der Senat stimmt den unter B. Lösung dargestellten Eckpunkten für das Antrags- und Bewilligungsverfahren für den Ausgleich von Energiemehrkosten bei Zuwendungsempfängenden (einschl. Beteiligungen im obigen Sinne und

Hochschulen) sowie analog in der Kernverwaltung zu.

- 2) Der Senat stimmt der dargestellten Finanzierung der Ausgleichsbedarfe für Energiemehrkosten aus den Globalmitteln zur Bewältigung der Folgen des Ukraine-Kriegs und der Energiekrise in 2023 im Umfang von bis zu 120 Mio. € (davon 50 % zunächst gesperrt) zu.
- 3) Der Senat bittet die Ressorts, unter Anwendung der in B. Lösung aufgeführten Eckpunkte jeweils dezentrale Billigkeitsrichtlinien zu erstellen, die als Landesmaßnahmen ausgestaltet sind und dabei auch die Belange des Magistrats Bremerhaven berücksichtigen.
- 4) Der Senat bittet den Senator für Finanzen, bis zum Herbst 2023 die Umsetzung des Ausgleichsverfahren für die Kernverwaltung unter Einbezug der Ressortprognosen sowie des 20 %-Einsparziels zu konkretisieren.
- 5) Der Senat bittet die Ressorts, die zuständigen Deputationen und Ausschüsse sowie über den Senator für Finanzen den Haushalts- und Finanzausschuss über die Eckpunkte in Kenntnis zu setzen und die erforderlichen Finanzierungsbeschlüsse einzuholen.

Anlagen: Musterbilligkeitslinie, Antragsformular „Globalmittel Ukraine-Krieg/Energiekrise“, Stellungnahme des Rechnungshofs vom 24.03.2023

Checkliste / Musterrichtlinie unter Berücksichtigung der Eckpunkte Energiekostenausgleich

1 Zweck, Rechtsgrundlage

Der Senat hat am 17.01.2023 mit dem Beschluss zum Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes in Anlehnung an den Beschluss des Senats vom 15.11.2022 einen „Schutzschirm für die Zivilgesellschaftlichen Organisationen“ zum Ausgleich der Energiemehrkosten in Aussicht gestellt.

Durch die Hilfen soll eine finanzielle Unterstützung zur Bewältigung der Energiekrise gewährleistet werden. Ziel ist Existenzbedrohungen und massive Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Mittelempfängenden im öffentlichen Interesse abzuwenden.

Auf Grundlage und unter Beachtung

- dieser Richtlinie;
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen; insbesondere des §§ 53 der Bremischen Landeshauhaushaltsordnung (BremLHO);
- der §§ 48, 49 und 49 a des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung;
- der Bestimmungen des europäischen Beihilferechts, insbesondere der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens (BKR) der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine („BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz in der jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Fassung;

kann die jeweilige Bewilligungsbehörde Billigkeitsleistungen nach § 53 BremLHO gewähren.

Ein Anspruch des Antragstellenden auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die zuständige Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

2 Gegenstand der Billigkeitsleistung

Mit Blick auf die in Folge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine erheblich gestiegenen Energiepreise soll die Billigkeitsleistung Zuschüsse zur finanziellen Entlastung der Antragstellenden bei den Ausgabensteigerungen für Energie (Strom- und Heizkosten, auch nicht-leitungsgebundene Brennstoffe/Treibstoffe) beinhalten. Die Billigkeitsleistung des Landes Bremen dient damit der Schließung von bestehenden Lücken bei den Bundeshilfsprogrammen, der Strom- und Gaspreisbremse sowie der zusätzlichen Härtefallfonds des Bundes für diejenigen Antragsstellenden, die die verbleibenden Ausgabensteigerungen nicht selbst kompensieren können. Das Einsparziel von 20% im Vergleich zum Durchschnittsverbrauch vor der Krise wird berücksichtigt.

3 Antragsberechtigte

Die Festlegung des Kreises der Antragsberechtigten erfolgt dezentral durch die zuständigen Ressorts. Einzubeziehen sind dabei grds. Zuwendungsempfangende bzw. mit öffentlichen Mitteln finanzierte Einheiten/Einrichtungen außerhalb der Kernverwaltung. Private Haushalte und private Unternehmen können nicht antragsberechtigt sein.

EU-Beihilferecht ist anzuwenden, wenn und soweit die Maßnahme den Tatbestand einer Beihilfe im Sinne des Artikel 107 Absatz 1 AEUV erfüllt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der/die Antragstellenden wirtschaftlich tätig ist. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass die gewährte Beihilfe den nach der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 zulässigen Höchstbetrag nicht übersteigt. Näheres ist in der dezentralen Förderrichtlinie festzulegen.

4 Voraussetzung, Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung

4.1 Die Antragsstellenden müssen einen Anstieg der Energiekosten darlegen, der auf den durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine zurückzuführenden Energiepreissteigerungen basiert und bei den Antragsstellenden zu einer Existenzbedrohung oder drohenden Leistungseinschränkung führt. Davon unabhängige Kostensteigerungen aufgrund eines geänderten Energiebedarfs können nicht Gegenstand eines Antrags sein.

4.2 Der Leistungszeitraum umfasst den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023.

4.3 Bemessungsgrundlage für die Billigkeitsleistung sind die Mehrkosten, die sich aus der Differenz zwischen den jeweils aktuellen Energiekosten für 80 % des historischen Verbrauchs (unter den Bedingungen der Preisbremsen) und den historischen Kosten für 100 % des historischen Verbrauchs ergeben. Der verbrauchsunabhängige Grundpreis wird hierbei nicht berücksichtigt. Die Berechnungsformel ist als Anlage am Ende des Dokuments beigefügt. Für die Ermittlung des historischen Verbrauchs sind die letzten bekannten Jahreswerte zu verwenden, begründete Ausnahmen sind im Einzelfall zulässig. Die berücksichtigungsfähige Ausgabensteigerung muss regelmäßig mindestens 2.000 EUR betragen.

4.4 Der Ausgabenanstieg (bemessen auf 80 % des historischen Verbrauchs) nach Ziffer 4.3 wird durch die Billigkeitsleistung vollständig in Form eines nichtrückzahlbaren Zuschusses ausgeglichen. Im Ergebnis werden somit unter Berücksichtigung des Einsparziels von 20% sämtliche Ausgabensteigerungen vollständig kompensiert.

4.5 Bei Einrichtungen mit Gas- und/oder Strom-Großverbrauch, für die die Preisbremsen für ein Basiskontingent von 70 % des historischen Verbrauchs gelten, bemisst sich der förderfähige Mehrbedarf nach den Ziffern 4.3 und 4.4 ebenfalls an einem Basiskontingent von 70 % des historischen Verbrauchs (statt 80 %).

4.6 Die Billigkeitsleistung ist für die Kompensation der zu tragenden Ausgabensteigerungen einzusetzen.

4.7 Die Billigkeitsleistung darf auf der Grundlage prognostizierter Ausgabensteigerungen gewährt werden, soweit das sachliche Erfordernis durch das zuständige Ressort festgestellt worden ist. Der Betrag der Billigkeitsleistung wird im Falle von prognostizierten Ausgabensteigerungen nach Erhalt der Energieabrechnung für den Zeitraum der Billigkeitsleistung grundsätzlich im Rahmen einer Schlussabrechnung überprüft. Auf Basis der Angaben erfolgt eine abschließende Berechnung der tatsächlich entstandenen Mehrausgaben mit anschließender Auszahlung des berechneten Restbetrages oder bei Überkompensation eine Rückzahlung durch den Antragsteller. Soweit alle für die Gewährung der Billigkeitsleistung relevanten Daten bereits bei Antragstellung feststehen oder verlässlich prognostizierbar sind, bedarf es i.d.R. keiner Schlusskostenabrechnung.

Hinweis: Nach Auffassung des Rechnungshofs ist eine Schlusskostenabrechnung - weil verbrauchsabhängig - bei Energiekosten stets erforderlich.

5 Ausschluss der Leistung – Verhinderung der Überkompensation

Billigkeitsleistung des Landes Bremen sind nachrangig heranzuziehen.

Von der Gewährung der Billigkeitsleistung ausgeschlossen sind Antragstellende,

5.1. die über ausreichende eigene Einnahmen und/oder frei verfügbare Mittel verfügen. Sofern ein Teil der Mehrkosten nach Nr. 4 durch eigene Mittel gedeckt werden kann, erfolgt eine anteilige Gewährung der Billigkeitsleistung.

5.2. denen bereits eine Billigkeitsleistung für Energiekostensteigerungen durch eine andere behördliche Einrichtung der Freien Hansestadt Bremen gewährt wurde (Ausschluss der Doppelgewährung).

5.3. die Billigkeitsleistungen, Zuschüsse anderer Finanzgeber, Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder andere Unterstützungsprogramme der EU, des Bundes (z.B. Bundespreisbremse, Härtefallhilfen des Bundes), des Landes und/oder der Kommunen im Zusammenhang mit den Kriegsfolgen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine erhalten und durch die zusätzliche Billigkeitsleistung gemäß dieser Richtlinie überkompensiert würden. Billigkeitsleistungen, Zuschüsse anderer Finanzgeber, Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder andere Unterstützungsprogramme der EU, des Bundes, des Landes und der Kommunen im Zusammenhang mit den Kriegsfolgen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die Antragstellenden sind verpflichtet, die Billigkeitsleistungen zurückzuzahlen, soweit diese Leistungen einzeln oder zusammen zu einer Überkompensation des berücksichtigungsfähigen Ausgabenanstiegs nach Ziffer 4 führen.

5.4. die als Einrichtung nicht im nennenswerten Umfang im Land Bremen tätig sind,

5.5. über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt ist.

Ferner sind Parteien und Wählervereinigungen sowie deren Untergliederungen ausgeschlossen.

6 Verfahren

Die Feststellung der Förderfähigkeit auf Basis eines eingereichten Antrags der Einrichtung erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

Im Antrag sind darzustellen und auf Anforderung nachzuweisen:

- Angabe der Daten nach Ziffer 4.3.
- Erklärung, dass weder andere Fördermittel noch Eigenmittel ausreichend zur Verfügung stehen.
- Ggf. Nachweis einer sachgerechten Verwendung im Verwendungsnachweis für das Jahr 2023. Die Mittel sind dort separat auszuweisen.

Die Festlegung der Form des Antrags und der Antragsfrist erfolgt dezentral durch die zuständigen Ressorts.

Verwendungsnachweis:

Die Festlegung des Verfahrens der Verwendungsprüfung erfolgt dezentral durch die zuständigen Ressorts, beispielsweise: „Der Nachweis der Verwendung für das Wirtschaftsjahr 2023 ist bis zum 30. Juni 2024 vorzulegen, zu viel gezahlte Hilfen sind zurückzuzahlen. Abrechnungen und Zahlungsbelege sind einzureichen, wenn sie gesondert angefordert werden.“

Hinweis: Der Rechnungshof sieht einen Nachweis der eingetretenen finanziellen Nachteile als erforderlich an.

7 Sonstige Bestimmungen

Nachfolgende Bestimmung ist optional und dezentral durch das jeweilige Fachressort anzuwenden: Die Antragstellenden erklären sich mit Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zweck der Vorhabenprüfung und zur Durchführung des Gewährungsverfahrens die erforderlichen personenbezogenen Angaben (z. B. Name, Anschrift) sowie die ggf. erforderlichen Angaben zum Unternehmen und über die Höhe der Billigkeitsleistung in geeigneter Form erfasst und an die am Bewilligungs- oder Prüfungsverfahren beteiligten Institutionen zur Abwicklung des Programms weitergegeben werden können. Wird diese Einwilligung nicht erklärt oder im Nachgang widerrufen, führt dies dazu, dass keine Billigkeitsleistung gewährt werden kann oder eine bereits bewilligte Leistung zurückgefordert wird.

Die Ressorts unterrichten vor Inkrafttreten der Förderrichtlinien den Rechnungshof.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft und am 31.12.2023 außer Kraft.

Anlage Berechnungsformel

$$\begin{aligned} & \underline{\text{Förderfähige Kosten}} \\ & = \\ & \underline{\text{Aktuelle Energiekosten}} \\ & \text{(Arbeitspreis pro kWh - maximal in Höhe des für die Einrichtung geltenden gedeckelten Preises¹)} \\ & \text{(Nachweise: Bescheinigung des Energieversorgers; monatliche Abschlagszahlungen im jeweiligen} \\ & \text{Monat)} \\ & \times \\ & \underline{\text{historischer Verbrauch (kWh)}} \\ & \text{(Nachweis: grundsätzlich Jahresverbrauchsprognose, die der Abschlagszahlung im September} \\ & \text{2022² zugrunde gelegt wurde)} \\ & \times \\ & \underline{0,8 \text{ (Verbraucher; Industrie: Fernwärme) oder } 0,7 \text{ (Industrie: Gas, Strom) minus}} \\ & \underline{\text{historische Kosten}} \\ & \text{(historischer Verbrauch } \times \text{ Arbeitspreis in 2021)³.} \end{aligned}$$

¹ Gas / Wärme:

Kleine und mittlere Letztverbraucher (SLP-Kunden) oder Kunden, insbesondere Bürgerinnen und Bürger sowie kleine und mittlere Unternehmen, erhalten von ihren Lieferanten **80 Prozent** ihres Erdgas- oder Wärmeverbrauchs zu 12 beziehungsweise 9,5 ct/kWh; Industriekunden **70 Prozent** ihres Erdgas- oder 80 Prozent ihres Wärmeverbrauchs zu 7 beziehungsweise 7,5 ct/kWh.

Strom:

Haushalte und Kleingewerbe (Entnahmestellen mit einem Verbrauch von bis zu 30.000 kWh) erhalten ein auf 40 ct/kWh (inklusive Netzentgelten, Steuern, Abgaben und Umlagen) gedeckeltes Kontingent in Höhe von **80 Prozent** ihres historischen Netzbezuges. Entnahmestellen mit mehr als 30.000 kWh historischem Jahresverbrauch, also insbesondere mittlere und große Unternehmen, erhalten ein auf 13 ct/kWh (zuzüglich Netzentgelte, Steuern, Abgaben und Umlagen) gedeckeltes Kontingent in Höhe von **70 Prozent** ihres historischen Netzbezuges.

² Für die Ermittlung des historischen Verbrauchs sind die Jahresverbrauchsprognose 2022, in begründeten Einzelfällen die historischen Verbrauchswerte 2019 zulässig.

³ Beispielrechnung für Gas:

Aktuell:

Arbeitspreis pro kWh (maximal): 0,12 €

Historischer Verbrauch in 2021: 200.000 kWh

Berechnung: 0,12 € x (200.000 x 0,8) = 19.200 €

Historisch:

Arbeitspreis pro kWh in 2021: 0,05 €

Historischer Verbrauch in 2021: 200.000 kWh

Berechnung: 0,05 € x 200.000 = 10.000 €

Förderfähige Kosten (Jahr):

Aktuell - Historisch: 19.200 € - 10.000 € = 9.200 €

Förderfähige Kosten (Monat): 9.200 € : 12 = 766,67 €

Antragsformular

Globalmittel Ukraine-Krieg/Energiekrise

Senatssitzung:		Maßnahmenbezeichnung/Titel der Senatsvorlage:	
28.03.2023		„Globalmittel zur Bewältigung der Folgen des Ukraine-Kriegs und der Energiekrise - Unterstützung insbesondere von Zuwendungsempfangenden bei Energiemehrkosten“	
Maßnahmenkurzbeschreibung: (Bitte beschreiben Sie in zwei bis drei Sätzen den Kern der Maßnahme.)			
Billigkeitsleistungen für Energiekostensteigerungen zur finanziellen Entlastung der Antragsstellenden sowie Energiekostenentlastungen für die Kernverwaltung			
Maßnahmenzeitraum und -kategorie			
Beginn:		voraussichtliches Ende:	
Förderzeitraum rückwirkend ab 01.01.2023		31.12.2023	
Zuordnung zu inhaltl. Bereichen aus der Senatsvorlage 15.11.2022 (Drop-Down Menü):			
2. Schutzschirm für zivilgesellschaftliche Organisationen (Vereine, Initiativen, Träger der Wohlfahrtspflege sowie arbeitsmarkt- und sozialpolitische Träger) vor den Folgen von Energiepreis- und korrespondierenden Preissteigerungen			
5. Ausgleich von krisenbedingten Mehrkosten und Einnahmeausfällen insbesondere mit Blick auf die öffentlichen Haushalte (Energiekosten, Entlastungspakete, Sozialleistungen)			
Zielgruppe/-bereich: (Wer wird unterstützt?)			
- Zuwendungsempfangende bzw. mit öffentlichen Mitteln finanzierte Einheiten und Einrichtungen; Bremische Beteiligungen (Beteiligungsgesellschaften, Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts und Eigenbetriebe)			
- Kernverwaltung (Ressorts und Dienststellen)			
Maßnahmenziel: (Welche Ziele werden angestrebt?)			

- Abwenden von Existenzbedrohung und massiven Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Mittelempfängenden
- Ausgleich von krisenbedingten Energiekostensteigerungen der öffentlichen Haushalte (Kernverwaltung)

Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung	Einheit	Planwert 2023
- Zuwendungsempfängende, die existenzbedroht sind bzw. ihr Leistungsangebot einschränken müssen	- Anzahl	- 0

Begründungen und Ausführungen zu

<p>1. dem eindeutigen, nachweisbaren Bezug der Maßnahme zum Ukraine-Krieg/der Energiekrise (kausaler Veranlassungszusammenhang): (Inwieweit steht diese Maßnahme im nachweisbaren, kausalen Veranlassungszusammenhang zur Notsituation des Ukraine-Kriegs/der Energiekrise? Inwieweit resultiert die Maßnahme aus der Notsituation bzw. ist dem Zweck der Bewältigung der Notsituation gewidmet?)</p>
<p>Die Energiekostensteigerungen stehen in direkten Zusammenhang mit der durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine ausgelösten Energiekrise. Als Gegenmaßnahme zu den europäischen Sanktionen hat Russland die hohen Abhängigkeiten von russischem Erdgas dazu genutzt, einen teilweisen Lieferstopp dieser Energieträger zu verhängen. Im Juni 2022 wurde auch die Belieferung von Deutschland durch Nord Stream 1 auf 40 % der maximalen Durchflussmenge herabgesetzt, im Juli auf 20 %. Die Verknappung des Angebots an Gas hat Lieferengpässe und drastische Preissteigerungen auf dem Energiemarkt ausgelöst, die auch auf andere Energieträger ausgestrahlt haben. Neben den Heizkosten vervielfachten sich auch die Preise am europäischen Strommarkt. In Reaktion auf die stark gestiegenen Energiepreise deckelten zahlreiche Staaten den Verbraucherpreis für Energie, darunter Deutschland.</p> <p>Auch dank eingeleiteter Maßnahmen auf Bundesebene (u.a. Bundespreisbremse, in Planung befindliche Härtefallhilfen), eines milden Winters und eines davon unabhängig verringerten Energieverbrauchs der Haushalte und Unternehmen gab es bereits eine stückweise Entspannung in der akuten, bedrohlichen Notlage und der befürchteten Gasmangellage, die sich auch preisdämpfend ausgewirkt hat. Gleichwohl gibt es erkennbare Förderlücken, die der Bund nicht ausreichend abdeckt, sodass sie erhebliche Anstrengungen seitens der Länder und Kommunen erfordern. Auch die Verringerung des Energieverbrauchs bleibt als nationale Kraftanstrengung weiterhin elementar wichtig.</p>
<p>2. der <u>Geeignetheit</u>, <u>Erforderlichkeit</u> und <u>Angemessenheit</u> der Maßnahme zur Bewältigung der Notsituation des Ukraine-Kriegs/der Energiekrise</p>

<p>(Bitte im Dreiklang jeweils Aussagen zur Geeignetheit, Erforderlichkeit, Angemessenheit: Ist die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen zur Bewältigung der Notsituation Ukraine-Krieg/Energiekrise bzw. deren Folgen?)</p>
<p>Die Zahlung von Billigkeitsleistungen ist geeignet, Energiemehrkosten, die sich aufgrund der Energiekrise ergeben, abzudecken, wenn keine anderen Finanzierungsarten zur Verfügung stehen.</p> <p>Wenn Antragstellende aufgrund der Energiemehrkosten von der Existenz bedroht sind bzw. ihr Leistungsangebot massiv einschränken müssten und keine anderweitigen Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, ist die Zahlung einer Billigkeitsleistung erforderlich, um die Notsituation abzuwenden.</p> <p>Die Energiemehrkosten können insbesondere kleinere Einrichtungen vor erhebliche Probleme stellen, die ihre Existenz bedrohen bzw. ihre Leistungsfähigkeit massiv einschränken können. Da die Billigkeitsleistungen nur nachrangig zur Unterstützung dieser Notsituation herangezogen werden dürfen, ist die Maßnahme angemessen.</p> <p>Auch mit Blick auf das noch zu konkretisierende Ausgleichsverfahren für Energiekostensteigerungen der Kernverwaltung gelten die vorgenannten Eckpunkte analog. Ein Ausgleichsverfahren ist geeignet, erforderlich und angemessen, da die Energiekostensteigerungen die öffentlichen Haushalte unmittelbar belasten, sodass die Ressorts und Dienststellen Planungssicherheit mit Blick auf die weitere Ressourcensteuerung benötigen.</p>
<p>2.1 Dazu als Orientierung/ Information: Bestehen ähnliche/vergleichbare Maßnahmen in anderen Bundesländern? (Bundesländer und (Förder-)Maßnahme auflisten bzw. Verweis auf bundesweite Mehraufwendungen)</p>
<p>Sowohl der Bund als auch mehrere Bundesländer haben Ausgleichsmaßnahmen für Energiekostensteigerungen ergriffen bzw. vorbereitet (Bundespreisbremsen, Härtefallhilfen). Die bremische Maßnahme dient zur Schließung von Förderlücken der Bundespreisbremsen mit Blick auf Zuwendungsempfänger und die Kernverwaltung.</p>
<p>3. der Zusätzlichkeit bzw. Notwendigkeit des zeitlichen Vorziehens oder verstärkten Umsetzens der Maßnahme (in Abgrenzung zu "ohnehin geplanten"-Maßnahmen) (Inwieweit zeichnet sich diese Maßnahme durch eine Zusätzlichkeit (im Sinne von neuen, krisenbedingt zu ergreifenden Maßnahmen) oder bei vorhandenen Planungen durch ein krisenbedingt erforderliches zeitliches Vorziehen oder eine krisenbedingte erforderliche verstärkte Umsetzung aus?)</p>
<p>Bei dem Abfedern von Energiemehrkosten aufgrund der Energiekrise handelt es sich um eine Maßnahme, die sich direkt aus der Energiekrise ergeben hat. Ohne Energiekrise wäre diese Maßnahme nicht erforderlich gewesen.</p>
<p>4. der Darstellung von Folgekosten</p>

(Werden durch die Maßnahme Folgekosten verursacht? Projekte mit Folgekosten, die über die Laufzeit bis Ende 2023 hinausgehen, sind nur insofern förderfähig, als dauerhafte Folgekosten innerhalb des jeweiligen Ressortbudgets gedeckt werden müssen.)
Aus der Ausgleichszahlungen für Energiemehrkosten im Jahr 2023 ergeben sich keine Folgekosten.
5. anderweitigen Finanzierungsmöglichkeiten (Welche anderen Finanzierungen z.B. Bremische Programmmittel oder EU- oder Bundesmittel sowie Deckungsmöglichkeiten innerhalb des Ressortbudgets sind geprüft worden?)
Alle anderweitigen Finanzierungsmöglichkeiten sind vorrangig zu nutzen. Dies ist von den Bewilligungsressorts zu prüfen.
6. Darstellung der Klimaverträglichkeit
Bei der Ermittlung der ausgleichsfähigen Ausgabeanstiege wird das Einsparziel von 20 % des Energieverbrauchs bei der Berechnung berücksichtigt.
7. Darstellung der Betroffenheit der Geschlechter
Von den Maßnahmen sind Menschen jeglichen Geschlechts gleichermaßen betroffen, es liegen keine Hinweise auf genderbezogene Aspekte der Fördermaßnahmen vor.
8. Darstellung der Berücksichtigung von Menschen mit Migrationshintergrund
Von den Maßnahmen sind Menschen jeglicher Herkunft gleichermaßen betroffen, es liegen keine Hinweise auf migrationspezifische Aspekte der Fördermaßnahme vor.

Ressourceneinsatz:

(Bereitstellung Kreditfinanzierung erfolgt ausschließlich über den Landeshaushalt, dabei Differenzierung zwischen direkten Landesausgaben und Zuweisungen des Landes an die Stadtgemeinden für kommunale Aufgaben. Kombinationen möglich.)

Direkte Landesausgaben (Auszahlung aus dem Landeshaushalt bspw. an Dritte)

Ressourceneinsatz 2023	
Aggregat	Land Bremen (in T €)
Mindereinnahmen	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Personalausgaben (Kernverwaltung)	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
VZÄ (sowie Angabe Dauer in Monaten. Kernverwaltung)	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Konsumtiv	120.000
Investiv	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Zuweisungen vom Land an die Stadtgemeinden (für kommunale Aufgaben)

Ressourceneinsatz 2023		
Zuweisung vom Land an Stadtgemeinden	Bremen (in T €)	Bremerhaven (in T €)
Verrechnungs- / Erstattungsausgaben vom Land - investiv	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Verrechnungs- / Erstattungsausgaben vom Land - konsumtiv	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Davon Mittelverwendung in den Stadtgemeinden aufgeteilt auf Aggregate:		
Mindereinnahmen	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Personalausgaben	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
VZÄ (sowie Angabe Dauer in Monaten)	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Konsumtiv	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Investiv	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Geplante Struktur:

Verantwortliche Dienststelle
Bewirtschaftung erfolgt dezentral durch die betroffenen Ressorts gemäß der jeweiligen Förderrichtlinie. Die Umsetzung des Ausgleichsverfahrens für die Kernverwaltung wird durch den Senator für Finanzen in Zusammenarbeit mit Immobilien Bremen bis zum Herbst 2023 unter Einbezug der Ressortprognosen sowie des 20 %-Einsparziels konkretisiert.
Ansprechperson
Jeweilige Bewilligungsbehörden

Anlagen:

Beigefügte Unterlagen
- WU-Übersicht: Nicht erforderlich
Begründung, falls keine WU-Übersicht beigefügt wurde
Aufgrund der zahlreichen Unwägbarkeiten bezüglich der tatsächlichen Bedarfslagen handelt es sich um grobe Schätzungen, die als Vorsorge kalkuliert wurden. Ausgleichszahlungen dienen der Kompensation krisenbedingter Energiekostensteigerungen und können insoweit nicht nach Maßstäben der monetären Wirtschaftlichkeit beurteilt werden. Sie sind im Sinne der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit jedoch zwingend nachrangig gegenüber anderen Finanzierungsmöglichkeiten ausgestaltet.



Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen

Rechnungshof Bremen Birkenstraße 20/21 28195 Bremen

Nur per E-Mail

Senatorin für Finanzen
z. H. Frau Hentschel
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

Bearbeitet von Frau Hennig
E-mail: ute.hennig
@Rechnungshof.Bremen.de
☎ (0421) 361 - 14994
Telefax: 0421/361-3910
E-mail: Office@Rechnungshof.Bremen.de
Bremen,
24. März 2023

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
E-Mail vom 21.03.2023

(Bitte bei Antwort angeben)
Unser Zeichen

Senatsvorlage Energiekostenausgleich hier: Unterrichtung nach § 102 Landeshaushaltsordnung

Sehr geehrte Frau Hentschel,

vielen Dank für die Unterrichtung über die vom Senat geplante Musterrichtlinie zum Ausgleich erhöhter Energiekosten. Hierzu ist Folgendes anzumerken:

I.

Weder der übersandten Senatsvorlage noch der Musterrichtlinie war zu entnehmen, ob ein Bedarf für eine solche Richtlinie besteht und wenn ja, wie er ermittelt worden wäre. Angesichts der bereits auf Bundesebene veranlassten Maßnahmen und des Umstands, dass die Gas- und Energiepreise in Bremen im Bundesvergleich eher im unteren Bereich liegen, erscheint die für die geplante „Förderlückenfinanzierung“ angesetzte Mittelhöhe überdimensioniert. Außerdem wird an die Ausführungen des Gutachters Prof. Dr. Wieland erinnert, der sowohl in seinem Gutachten als auch – noch deutlicher – in seiner mündlichen Anhörung in den Haushalts- und Finanzausschüssen am 28.02.2023 zu äußerster Zurückhaltung bei der Verwendung von Mitteln aus Notlagenkrediten für konsumtive Ausgleichszwecke gemahnt hat.

II.

Unabhängig von diesen gravierenden grundsätzlichen Bedenken ist der Entwurf der Musterrichtlinie zum Energiekostenausgleich in der übersandten Fassung als Grundlage für dezentral zu erlassende Fachrichtlinien zudem nicht geeignet. Nachfolgend werden exemplarisch nur einige Punkte ausgeführt:

...

1.

Unklar ist, wer zu einem Antrag auf Billigkeitsleistungen berechtigt sein soll. Laut Präambel des Entwurfs wird das Ziel verfolgt, „Existenzbedrohungen und massive Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Mittelempfangenden im öffentlichen Interesse abzuwenden“. Das spräche dafür, nur Institutionen und Personen, die öffentlich (mit)finanziert sind, als antragsberechtigt anzusehen. Dafür spricht auch der Dateiname der übersandten Musterrichtlinie, der „Förderrichtlinie Zuwendungsempfangende“ lautet.

Nr. 3 der Richtlinie stellt es den zuständigen Ressorts allerdings frei, den Kreis der Antragsberechtigten festzulegen und formuliert dann: „Einzubeziehen sind dabei grds. Zuwendungsempfangende bzw. mit öffentlichen Mitteln finanzierte Einheiten/Einrichtungen außerhalb der Kernverwaltung.“ Nach dieser Formulierung können Mittel auch für natürliche und juristische Personen vorgesehen werden, die keine öffentlichen Mittel erhalten. Damit könnten also auch private Haushalte und Unternehmen Mittel beantragen. Zudem würde nach dem Wortlaut der Richtlinie jede projektgeförderte Stelle, so gering die Projektförderung auch gewesen sein mag, Finanzhilfen beantragen können. Dies dürfte nicht gewollt sein. Institutionell geförderte Stellen dürften ohnehin regelmäßig keinen Anspruch auf Billigkeitsleistungen haben. Etwaige Energiemehrkosten dieser Institutionen, die nicht mit Eigenmitteln getragen werden können, sind durch die institutionelle Förderung abgedeckt. Ein Bedarf für eine Billigkeitsleistung besteht also nicht.

2.

Viele Institutionen werden fachlich durch mehrere Ressorts gefördert. Unzulässige Doppelförderungen sind von der Musterrichtlinie allerdings nicht ausdrücklich ausgeschlossen.

3.

Wie Antragstellende die Voraussetzungen für die Finanzhilfen darlegen und nachweisen sollen, wird in der Richtlinie nicht näher ausgeführt. Dies gilt sowohl für die Voraussetzung „Kostensteigerung durch den Angriffskrieg“ als auch für die Voraussetzung „Existenzbedrohung oder drohende Leistungseinschränkung“. Ob Kostensteigerungen aus dem Angriffskrieg oder aus anderen Umständen, beispielsweise dem Ausfall französischer Atomkraftwerke oder aus internen betriebswirtschaftlichen Vorgängen des Anbieters resultieren, können Antragstellende weder darlegen noch nachweisen.

Existenzgefährdungen dürften ohne aktuelle Kennzahlen zur Erwartung eines negativen betrieblichen Ergebnisses aufgrund von Energiekostensteigerungen nicht darlegbar sein. Das Kriterium „Leistungseinschränkung“ dürfte nahezu nicht überprüfbar sein und stellt somit keine handhabbare Voraussetzung dar.

4.

Weder Antragsfristen noch die von der Förderung erfassten Zeiträume gehen aus der Musterrichtlinie hervor.

5.

Fehl geht auch die Formulierung in 4.7., wenn es dort heißt ...“ soweit alle für die Förderung relevanten Daten bereits bei Antragstellung feststehen oder verlässlich prognostizierbar sind, bedarf es i.d.R. keiner Schlusskostenabrechnung“.

Dies verleitet dazu, in nahezu keinem Fall eine Schlusskostenabrechnung zu fordern, die aber - weil verbrauchsabhängig - bei Energiekosten stets erforderlich ist.

Die bereits in etlichen Fällen vom Rechnungshof kritisierte, über Bedarf liegende und unkontrollierte Geldleistungspraxis dürfte damit ihre Fortsetzung finden.

6.

Nach der Musterrichtlinie soll die Verwendungsnachweisprüfung dezentral ausgestaltet werden. Dies empfiehlt sich nicht.

Abgesehen davon, dass die Gewährung von Billigkeitsleistungen keine Verwendungsnachweisprüfung vorsieht, sondern einen Nachweis der eingetretenen finanziellen Nachteile erfordert, besteht bei der dezentralen Ausgestaltung die Gefahr, dass auf eine entsprechende Prüfung gänzlich verzichtet wird.

7.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei Billigkeitsleistungen nicht um staatliche Förderungen handelt. Mit zuwendungsfinanzierten Förderungen werden Zwecke verfolgt, an denen ein staatliches Interesse besteht. Billigkeitsleistungen kompensieren demgegenüber Nachteile, auf die Antragsberechtigte keinen Einfluss haben.

Mit freundlichen Grüßen

A black rectangular redaction box covering the signature of Dr. Maike Otten.

Dr. Maike Otten